CARAGE

STIFTUNG

Vorruhestandskasse der Automobilbranche des Kantons Wallis

REGLEMENT

Ersetzt dasjenige vom 19. Juni 2019

Postfach 565
Place du Midi 36
1951 SITTEN
✆ 027 327 22 63
Fax 027 327 22 79

Inhaltsverzeichnis

Seiten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ... 3
Art. 1 - Zweck und Grundlage ... 3
Art. 2 - Verhältnis zu BVG und FZG ... 3
Art. 3 - Beitritt ... 4
Art. 4 - Zusammensetzung ... 4
Art. 5 - Beginn der Versicherung ... 4
Art. 6 - Ende der Versicherung ... 4
Art. 7 - Gesundheitsfragen und Gesundheitsprüfung ... 4
II. FINANZIERUNG ... 5
Art. 8 - Einnahmen ... 5
Art. 9 - Höhe der Beiträge ... 5
Art. 10 - Zahlung der Beiträge ... 5
III. LEISTUNGEN ... 6
A) Allgemeines ... 6
Art. 11 - Art der Leistungen ... 6
Art. 12 - Ausrichtung der Leistungen ... 6
Art. 13 - Begünstigte ... 6
Art. 14 - Massgebender Lohn ... 7
Art. 15 - Ausnahmen ... 7
Art. 16 - Höhe der Vorruhestandsrente ... 7
Art. 17 - Anpassung der laufenden Renten ... 8
Art. 18 - Anspruch auf Vorruhestandsleistungen ... 8
Art. 19 - Schrittweise Pensionierung ... 8
Art. 20 - Verspätete vorzeitige Pensionierung ... 8
B) Freiwillige Leistungen und Leistungskürzungen ... 8
Art. 21 - Art und Höhe freiwilliger Leistungen ... 8
Art. 22 - Kürzung der Leistungen ... 9
Art. 23 - Ungerechtfertigter Vorteil ... 9
C) Auflösung des Arbeitsverhältnises ... 9
Art. 24 - Kündigung ... 9
Art. 25 - Abtretung, Verpfändung, Verrechnung ... 10
Art. 26 - Verhältnis zum WEFG ... 10
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN ... 10
Art. 27 - Verantwortung ... 10
Art. 28 - Loyalität der Verantwortlichen ... 10
Art. 29 - Schweigepflicht ... 10
Art. 30 - Betriebsüberschüsse ... 10
Art. 31 - Leistungsausweis ... 10
Art. 32 - Reglementsänderungen ... 11
Art. 33 - Reglementslücken ... 11
Art. 34 - Rekursrecht ... 11
Art. 35 - Auskunftspflicht ... 11
Art. 36 - Anträge und Vorschläge ... 12
Art. 37 - Rückerstattung ... 12
Art. 38 - Verschreibung ... 12
Art. 39 - Inkrafttreten ... 12
V. BEILAGE 1 ... 13

Gemäss dem am 3. November 1997 erfolgtem Gründungsakt und gestützt auf die Statuten, erlässt der Stiftungsrat der Stiftung CARAGE nachfolgendes Reglement, welches dasjenige vom 19. Juni 2019 ersetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Zweck und Grundlage

1. CARAGE versichert in Betrieben der Automobilbranche des Kantons Wallis (nachfolgend: Arbeitgeber) tätige Personen (nachfolgende: Versicherte) gegen die Folgen der Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Sie garantiert ihnen Leistungen nach Massgabe dieses Reglements. Der Versicherungsschutz von CARAGE gilt für Personen, die eine Tätigkeit gemäss Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Automobilbranche ausüben.
2. CARAGE ist eine Stiftung nach Art. 80 ff ZGB, Art. 331 ff OR und gemäss ihren Statuten. Der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Automobilbranche (nachfolgend: GAV), das vorliegende Reglement und alle weiteren vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und Richtlinien dienen der näheren Umschreibung der Modalitäten der von CARAGE garantierten Versicherungsleistungen.
3. Der Beitritt in CARAGE wird mit einem ad hoc Formular und am Sitz der Stiftung beantragt. Betriebe, die Mitglied einer Vertragspartei des GAV sind, treten CARAGE ohne Vorbedingungen bei (vgl. Abs. 2). In allen anderen Fällen entscheidet der Stiftungsrat. Jedes Beitrittsgesuch ist mit der Zahlung einer fallweise vom Stiftungsrat festgesetzten Eintrittsgebühr verbunden. Bei der Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühr berücksichtigt der Stiftungsrat die Zeitspanne zwischen dem erst möglichen und dem effektiven Beitritt des Arbeitgebers, die Lohnsumme auf welcher Beiträge hätten erhoben werden können und den während der vorgenannten Zeitspanne geltenden Beitragsansatz. Für Betriebe, die bereits vor der Errichtung von CARAGE bestanden, entspricht der erst mögliche Beitrittstermin dem Termin, an welchem CARAGE ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat. Für jüngere Betriebe entspricht dieser Termin dem Datum, an welchem sie ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben. Jeder Beitritt ist Gegenstand einer gemeinsamen Beitrittsvereinbarung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und CARAGE.

Art. 2 - Verhältnis zu BVG und FZG

1. CARAGE untersteht dem BVG nicht. Sie ist von den beruflichen Vorsorgeinstitutionen, bei denen die Arbeitnehmer für die obligatorische berufliche Vorsorge versichert sind, unabhängig.
2. CARAGE untersteht den Aufsichtsbehörden für BVG und Stiftungen der Welschschweiz in Lausanne und ist im Verzeichnis der Vorsorgeeinrichtungen bei der westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde eingetragen. Mit diesem Eintrag verpflichtet sie sich, Leistungen gemäss ihrem Reglement und ihren Statuten auszubezahlen und die dazu erforderlichen Prämien einzuziehen.
3. Insofern CARAGE nur Übergangsrenten bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 17, Abs. 2, Bst. c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausrichtet, ist sie von der Pflicht, im Falle einer vorzeitigen Auflösung eines Vertragsverhältnisses Freizügigkeitsleistungen zu bezahlen, befreit.

Art. 3 - Beitritt

1. Alle bei einem angeschlossenen Arbeitgeber tätigen Personen sind, vom Beginn ihrer Tätigkeit an, also ab 18. Altersjahr gem. BVG, obligatorisch bei CARAGE angeschlossen, sofern sie BVG pflichtig sind und an eine von CARAGE anerkannte Institution der beruflichen Vorsorge (nachfolgend: anerkannte BVG-Institution) Beiträge leisten.
2. Sind hingegen nicht angeschlossen:
   - die Unternehmensverantwortlichen (Direktionsmitglieder, Geschäftsführer, Besitzer, Partner, Aktionäre, usw.),
   - Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufslehre,
   - Invalide im Sinne der eidg. IV, deren Invaliditätsgrad mindestens zwei Drittel beträgt.
3. CARAGE führt keine Einzelversicherung in dem Sinne, als nur Personen im Sinne von Absatz 1 als Versicherte gelten. Immerhin gelten Arbeitslose, die bis mindestens zwei Jahre vor jenem Alter, das zum Bezug von Leistungen von CARAGE berechtigt, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt waren, auch als Versicherte, sofern sie sich weiterhin freiwillig versichern wollen (Einzelversicherung). Das Gesuch um Übertritt in die Einzelversicherung muss spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.
4. Arbeitgeber können auf das Ende eines Kalenderjahres bei CARAGE austreten. Die Mitteilung hat per eingeschriebenem Brief und mindestens sechs Monate im Voraus zu erfolgen.
5. Ein Arbeitgeber kann nur dann austreten, wenn er das schriftliche Einverständnis seiner Belegschaft zu einer neuen Vorruhestandskasse vorweisen kann und deren Leistungen jenen von CARAGE gleichwertig sind.
6. Ein austrittswilliger Arbeitgeber bleibt bei CARAGE in allen Rechten und Pflichten bis zum effektiven Austritt. Ab diesem Datum hat seine Belegschaft keinen Anspruch mehr auf irgend welche Leistungen von CARAGE.

Art. 4 - Zusammensetzung

1. CARAGE zählt Versicherte und Begünstigte.
2. Alle bei CARAGE angeschlossenen Personen sind Versicherte.
3. Alle Personen, die von CARAGE Leistungen beziehen sind Begünstigte.

Art. 5 - Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Anschluss gemäss Artikel 3.

Art. 6 - Ende der Versicherung

Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern nicht eine vorzeitige Pensionierung der Grund ist, oder wenn die Bedingungen gemäss Artikel 3 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 7 - Gesundheitsfragen und Gesundheitsprüfung

Der Anschluss bei CARAGE erfolgt ohne Gesundheitsfragen oder Gesundheitsprüfung.

II. Finanzierung

Art. 8 - Einnahmen

CARAGE finanziert sich über:

a) die reglementarischen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Prämienvorauszahlungen der Arbeitgeber;

b) Vermögenserträge;

c) alle anderen Saldi, die aus irgend einem Grunde nicht zugeteilt oder den Versicherten ausbezahlt worden sind;

d) Zuwendungen, Schenkungen, Legate.

Art. 9 - Höhe der Beiträge

1. Die reglementarischen Beiträge betragen 1,8% des massgebenden Lohnes für die Jahre 2013 und 2014, und 2% ab 2015. Dieser Beitragssatz kann nur mit Zustimmung der Gründer geändert werden.
2. Der für die Beitragsberechnung massgebende Lohn entspricht dem, vom Arbeitgeber ausbezahlten, AHV pflichtigen Jahreslohn (Art. 1, Abs. 2).
3. Für einen Arbeitslosen, der sich freiwillig CARAGE anschliesst, entspricht der massgebende Lohn dem letzten Lohn vor Beginn der Leistungen der Arbeitslosenkasse.
4. Die reglementarischen Beiträge werden zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.
5. Der Arbeitslose trägt sie vollständig selber.

Art. 10 - Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge sind vom Anschluss bis zum Austritt eines Versicherten geschuldet, jedoch längstens bis ihm von der IV eine Invalidität von 66 2/3% zuerkannt wird, er stirbt, bis zum Rentenalter einer anderen anerkannten BVG-Institution oder bis zum Beginn einer AHV-Rente.
2. Die Beiträge sind zu Beginn jeden Quartals fällig und innert 10 Tagen nach Rechnungstellung durch CARAGE zu bezahlen.
3. Die Beiträge des Versicherten werden ihm monatlich von seinem Lohn abgezogen und vollständig (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) vom Arbeitgeber an CARAGE überwiesen.
4. Arbeitslose, die einen Zwischenverdienst erwirtschaften, sind darauf zu Beiträgen verpflichtet.
5. Der Arbeitslose in der Einzelversicherung muss für die gesamten Beiträge selber aufkommen.
6. Bei Zahlungsverzug verrechnet CARAGE den Arbeitgebern oder den Arbeitslosen in der Einzelversicherung, nach einmaliger Mahnung, den gesetzlichen Verzugszins und die Kosten für die Eintreibung der Forderung.
7. Geschuldete Beiträge können bis fünf Jahre nach ihrer ersten Fälligkeit eingefordert werden. Die Artikel 129 bis 142 OR sind anwendbar.

III. Leistungen

A) ALLGEMEINES

Art. 11 - Art der Leistungen

1. CARAGE leistet ausschliesslich vorübergehende Altersrenten (nachfolgend: Vorruhestandsrente) bis zum Bezug der ordentlichen AHV-Altersrente.
2. Sobald der Versicherte eine Vorruhestandsrente gem. Abs. 1 bezieht, übernimmt CARAGE so lange die Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers an eine anerkannte BVG-Institution bis er von ihr eine Altersleistung bezieht. Die von CARAGE übernommene Beitragsleistung beträgt maximal 9% des mittleren für die Festsetzung der Vorruhestandsrente massgebenden Lohnes.
3. CARAGE übernimmt die Beiträge an eine anerkannte BVG-Institution für den in der Einzelversicherung gem. Art. 3, Abs. 3 angeschlossenen Arbeitslosen. Die von CARAGE übernommene Beitragsleistung beträgt maximal 9% des mittleren für die Beitragsfestsetzung an CARAGE massgebenden Lohnes.
4. Die Bedingungen für den Bezug von Leistungen von CARAGE sind in den Artikeln 16 bis 26 festgelegt.

Art. 12 - Ausrichtung der Leistungen

1. Die Renten von CARAGE werden jeweils am Ende jeden Monats ausbezahlt.
2. Jeweils die ganze Monatsrente ist für den Monat geschuldet in welchem das Recht auf eine Leistung beginnt oder erlischt.
3. Die Leistungen werden vom Sitz von CARAGE her auf die vom Begünstigten angegebenen Bank- oder Postadressen ausbezahlt.
4. Aufgrund der eingesehenen Dokumente, kann CARAGE die Leistungen verweigern und bereits bezahlte Leistungen zurückfordern.
5. Geschuldete Beiträge können bis fünf Jahre nach ihrer ersten Fälligkeit eingefordert werden. Die Artikel 129 bis 142 OR sind anwendbar.
6. Beiträge gemäss Artikel 11, Absatz 2 werden direkt der anerkannten BVG-Institution überwiesen.

Art. 13 - Begünstigte

1. Um in den Genuss einer vollen Rente von CARAGE zu kommen, muss der Versicherte mindestens die letzten zehn Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs bei einem angeschlossenen Arbeitgeber gearbeitet und Beiträge bezahlt haben.
2. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die Rente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.
3. Der Versicherte, der im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu 70% invalid oder infolge Krankheit, Unfall oder dem Verlust seiner geistigen oder körperlichen Kräfte an der Ausübung seines Berufes oder irgend einer andern seinem sozialen Stand, seinen Kenntnissen oder Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit verhindert ist und der zum

Zeitpunkt des Eintreten der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursprung der Grund für Invalidität ist, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt war, kann während der Dauer der Invalidität keinen Anspruch auf eine Vorruhestandsrente geltend machen.

4. Im Falle einer ganzen Arbeitslosigkeit, sofern diese bis zum Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf eine Vorruhestandsrente nicht länger als zwei Jahre gedauert hat, gilt für einen in der Einzelversicherung versicherten Arbeitslosen, der seine Beiträge bezahlt hat, die Zeit in der er die vollen Leistungen der ALV bezogen hat als Arbeitszeit.

Art. 14 - Massgebender Lohn

1. Die Leistungen von CARAGE berechnen sich nach dem durchschnittlichen massgebenden Lohn (entspricht einem Monatslohn mal 13), der dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren Erwerbstätigkeit vor Beginn der Anspruchsberechtigung bei einem bei CARAGE angeschlossenen Arbeitgeber erzielten Monatslöhne entspricht.
2. CARAGE kann von der Lohnberechnung unregelmässige oder spezielle Lohnbestandteile wie Gratifikation, Bonus, Kompensation für Überstunden oder nicht bezogene Ferien, Abgangsentschädigung, Kinderprämien, Beteiligung vom Arbeitsgeber für Versicherungsprämien zu Lasten des Arbeitnehmenden, Trinkgeld und Entschädigungen für Dienstbekleidung, sowie über die Absprachen der Partner des GAV hinausgehende Lohnerhöhungen ausklammern.

Art. 15 - Ausnahmen

1. Arbeitet ein Angestellter infolge Unfall oder Krankheit weniger als ein Jahr bei einem Arbeitgeber, so wird als massgebender Lohn jener angenommen, den er verdient hätte, wenn er das ganze Jahr gearbeitet hätte. In diesem Fall gilt:
   - Stundenlohn: Der massgebende Lohn entspricht der im GAV für eine Vollzeitstelle festgelegten Stundenzahl multipliziert mit dem Stundenansatz, inkl. Anteil am 13. Monatslohn, des Monats Januar, oder des Beitrittsmonats wenn der Beitritt im Laufe des Jahres erfolgt.
   - Monatslohn: Der massgebende Lohn entspricht dreizehnmal dem AHV-Lohn des Monats Januar, oder des Beitrittsmonats wenn der Beitritt im Laufe des Jahres erfolgt.
2. Hat ein Versicherter im Januar nicht gearbeitet, so meldet der Arbeitgeber CARAGE den Lohn, den er erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte.
3. Im Falle einer Teilinvalidität im Sinne dieses Reglements wird der massgebende Lohn an die verbleibende Erwerbstätigkeit angepasst.
4. Für Versicherte, die in den zwei Kalenderjahren vor dem Bezug einer CARAGE-Rente während einer oder mehrerer Perioden vollständig arbeitslos waren, wird der durchschnittliche massgebende Lohn auf die gleiche Weise berechnet, wie für kranke oder verunfallte Versicherte im Sinne der Absätze 1 und 2.

Art. 16 - Höhe der Vorruhestandsrente

1. Die jährliche Höhe der Vorruhestandsrente entspricht für Verheiratete oder Personen mit Unterhaltspflichten 80%, für Alleinstehende 75%, des durchschnittlichen massgebenden Lohnes, höchstens jedoch Fr. 54'000.- für Verheiratete bzw. Fr. 50'625.- für Alleinstehende (vgl. Anhang 1).
2. Für teilweise invalide Versicherte wird die volle Vorruhestandsrente um den Invaliditätsgrad gekürzt.

Art. 17 - Anpassung der laufenden Renten

Die von CARAGE ausbezahlten Renten werden der Teuerung nicht angepasst.

Art. 18 - Anspruch auf Vorruhestandsleistungen

1. Das Anrecht auf eine Vorruhestandsrente nimmt frühestens drei Jahre vor Beginn des ordentlichen Anrechtes auf eine AHV-Rente seinen Anfang.
2. Der Anspruch auf eine Vorruhestandsrente erlischt mit dem AHV-Alter, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten. Die Vorruhestandsrente kann nicht auf seine Erben übertragen werden.
3. Der Versicherte muss seinen Anspruch spätestens 3 Monate vor Beginn der Anspruchsberechtigung bei CARAGE anmelden.
4. Um in den Genuss einer Vorruhestandsrente zu kommen, muss der begünstigte jede Erwerbstätigkeit aufgeben. Wenn sich herausstellt, dass ein Begünstigter erneut eine Erwerbstätigkeit angenommen hat oder schwarz arbeitet, kann CARAGE die Leistungen sofort einstellen.
5. Der teilweise oder ganz invalide Versicherte untersteht den Artikeln 19, Absatz 3 oder Artikel 13, Absatz 3 und Artikel 21.

Art. 19 - Schrittweise Pensionierung

1. Will ein voll erwerbsfähiger Versicherter sich zu mindestens 50% vom Erwerbsleben zurückziehen, so kann er in den Genuss einer um den Grad der verminderten Erwerbstätigkeit gekürzten Vorruhestandsrente kommen (schrittweise Pensionierung).
2. Die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 gelten analog.
3. Bei einer schrittweisen Pensionierung bestimmt sich die Höhe der Vorruhestandsrente indem die volle Rente um den Grad der reduzierten Erwerbstätigkeit gekürzt wird.
4. Plant ein Versicherter den Rückzug aus dem Erwerbsleben in mehreren Schritten, so ist CARAGE jeweils mindestens drei Monate vor der Auszahlung einer neuen Vorruhestandsrente über den neuen Beschäftigungsgrad zu informieren.
5. Pro Kalenderjahr sind höchstens zwei Änderungen des Beschäftigungsgrades zulässig.

Art. 20 - Verspätete vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung weniger als ein Jahr vor dem Beginn der ordentlichen AHV-Rente begründet keinen rückwirkenden Anspruch auf Leistungen von CARAGE.

B) FREIWILLIGE LEISTUNGEN UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN

Art. 21 - Art und Höhe freiwilliger Leistungen

1. Der Stiftungsrat kann freiwillige Leistungen oder Hilfsleistungen beschliessen. Sie müssen jedoch dem in Artikel 3 der Statuten von CARAGE umschriebenen Ziel dienen.
2. Die freiwilligen Leistungen werden aus dem freien Vermögen von CARAGE finanziert.
3. Die Versicherten haben keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen. Sie können jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Begründung gestrichen werden. Der Entscheid des Stiftungsrates ist endgültig.

4. Anträge um freiwillige Leistungen sind dem Stiftungsrat schriftlich und mit Begründung zu unterbreiten.
5. Der Stiftungsrat kann vom Antragsteller alle notwendigen Zusatzinformationen und Begründungen verlangen.

Art. 22 - Kürzung der Leistungen

Ergreift ein Begünstigter erneut eine Erwerbstätigkeit von einigem Umfang, so ist der Stiftungsrat berechtigt, die Leistungen von CARAGE zu kürzen oder einzustellen. Das gleiche gilt, wenn ein Begünstigter Arbeiten ausführt, die einen angeschlossenen Betrieb konkurrenzieren.

Art. 23 - Ungerechtfertigter Vorteil

1. CARAGE kürzt seine Leistungen, wenn diese zusammen mit anderen in Rechnung zu stellenden Einkommen 90% des anzunehmenden jährlichen Einkommensverlustes des Betroffenen übersteigen.
2. Folgende Einkommen müssen in Rechnung gestellt werden:
   - Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit;
   - Taggelder infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität;
   - Renten, welche der Begünstigte gestützt auf das UVG bezieht;
   - Leistungen, die ein Begünstigter infolge einer Arbeitsunfähigkeit bezieht, wie der Gegenwartswert von Renten oder Sparkapitalen, Renten von Sozialversicherungen, ausgenommen Hilfslosenentschädigung, Entschädigungen wegen Verlust der persönlichen oder körperlichen Integrität und aller ähnlicher Leistungen.
3. Folgende Einkommen werden nicht in Rechnung gestellt:
   - Renten, welche der Begünstigte von der IV oder gestützt auf das BVG bezieht;
   - Vorbezugsrenten von der AHV;
   - Dienstleistungen, welche aus der freiwilligen Ersparnis abstammen.
4. Der Begünstigte hat CARAGE über alle in Rechnung zu stellenden Einkommen zu informieren.
5. Ändern sich die Verhältnisse entscheidend, so kann CARAGE jederzeit die Bedingungen und das Ausmass der Kürzung überprüfen und ihre Leistungen anpassen.
6. Der Teil der versicherten, nicht aber ausbezahlten Leistungen verbleibt im Vermögen von CARAGE.
7. Der Stiftungsrat entscheidet in alleiniger Verantwortung. Die Entscheidung vom Stiftungsrat kann angefochten werden gemäss Artikel 34 vom Reglement.

C) AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Art. 24 - Kündigung

1. Endet das Arbeitsverhältnis ohne dass der Versicherte Anspruch auf Leistungen von CARAGE hat erheben können, tritt er bei CARAGE aus, sobald der Arbeitgeber ihm keinen Lohn mehr ausbezahlen muss.

2. Der ausscheidende Versicherte hat keinen Anspruch auf irgendeine Freizügigkeitsleistung gem. FZG.

Art. 25 - Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

1. Der Anspruch auf Leistungen von CARAGE kann weder abgetreten, noch verpfändet werden solange diese nicht bezogen werden.
2. Alle Vereinbarungen entgegen Absatz 1 sind nichtig.

Art. 26 - Verhältnis zum WEFG

CARAGE untersteht dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG) nicht.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 27 - Verantwortung

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen sind für den von ihnen absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 28 - Loyalität der Verantwortlichen

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
2. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der CARAGE wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 29 - Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmen der Schweigepflicht.

Art. 30 - Betriebsüberschüsse

1. Betriebsüberschüsse werden einer Ausgleichsreserve gutgeschrieben, deren Zweck ein Beitrag zur künftigen Finanzierung von CARAGE ist.
2. Der Stiftungsrat bestimmt über die Verwendung der Ausgleichsreserve.

Art. 31 - Leistungsausweis

1. CARAGE stellt jedem Begünstigten jährlich einen Leistungsausweis aus, worauf die aufgrund des Reglements jährlich ausbezahlten Leistungen aufgelistet sind.
2. Die Versicherten erhalten keinen Versicherungsausweis.

Art. 32 - Reglementsänderungen

1. Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern.
2. Der Stiftungsrat ist insbesondere berechtigt das vorliegende Reglement zu ändern, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zu AHV/IV oder des BVG ändern, wenn neue gesetzliche Bestimmungen zur Freizügigkeit eingeführt oder wenn die Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Übernahme neuer finanzieller Beiträge im Rahmen einer Vorsorge oder Versicherung des öffentlichen oder privaten Rechts verpflichtet werden.

Art. 33 - Reglementslücken

In allen vom Reglement nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Stiftungsrat im Sinne des Reglements und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 34 - Rekursrecht

1. Die von der Verwaltung gemäss Statuten gefassten Entscheide, können von jedem Arbeitgeber, Versicherten oder Begünstigten, unter Berufung auf dieses Reglement, innert 30 Tagen angefochten werden. Damit ein Rekurs entgegengenommen wird, hat der Rekurrent dem Stiftungsrat von CARAGE gleichzeitig mit seinem Rekurs ein ausführliches Dossier, die Beschreibung des angefochtenen Tatbestandes, die vorgebrachten Argumente und Beweise enthaltend, vorzulegen.
2. In einem solchen Fall hört der Stiftungsrat den Rekurrenten an und fällt einen Kassabeschluss. Selbst wenn der Rekurs gem. Absatz 1 nicht entgegengenommen werden kann, fällt der Stiftungsrat einen Entscheid.
3. Differenzen zwischen CARAGE und einem Arbeitgeber, einem Versicherten oder einem Begünstigten, die nach dem Schlichtungsverfahren wie es in den vorstehenden Abschnitten vorgesehen ist, nicht bereinigt werden können, sind vor das kantonale Versicherungsgericht zu tragen.

Art. 35 - Auskunftspflicht

1. CARAGE kann Einsicht in sämtliche, den Anspruch belegende Dokumente verlangen. Entzieht sich ein Begünstigter diesem Recht, kann CARAGE die Zahlung der Leistungen aussetzen.
2. Versicherte und Begünstigte müssen CARAGE über ihre persönlichen Verhältnisse aufklären, wenn diese einen Einfluss auf die Versicherung oder die Leistungsbemessung haben könnten.
3. Hat ein Begünstigter seine Auskunftspflicht verletzt, kann CARAGE seine Leistungen kürzen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückfordern.
4. Die Arbeitgeber müssen CARAGE freiwillig alle notwendigen Auskünfte über ihr angeschlossenes Personal geben und diesem alle nötigen Informationen zur Vorruhestandsrente zukommen lassen.
5. Jeder Arbeitgeber haftet für den entstehenden Schaden an erwerbenden Personen im Unternehmen oder an CARAGE, wenn er notwendige Auskünfte nicht freiwillig mitteilt (besonders beim Eintritt neuer Arbeitnehmer, bei Lohnerhöhungen, bei der Änderung eines Mitarbeiterstatus im Betrieb (siehe Art. 3), bei Austritten aus CARAGE usw.).

6. CARAGE hat den Versicherten und Begünstigten alle gewünschten Informationen v.a. über ihre Arbeitsweise, ihre Organisation, ihre Finanzierung, ihre Vorsorgepläne und die Leistungsberechnung zu geben.

Art. 36 - Anträge und Vorschläge

Versicherte und Arbeitgeber können jederzeit Vorschläge zu diesem Reglement, sei es direkt schriftlich oder über ihre Stellvertreter mündlich, an den Stiftungsrat zu richten. Dieser ist gehalten darauf eine entsprechende, schriftliche oder mündliche Antwort zu geben.

Art. 37 - Rückerstattung

1. Alle von CARAGE zu Unrecht erhaltende Leistungen müssen ohne Verzinsung zurückerstatten werden außer wenn diese Leistungen in einer missbräuchlichen Weise erhalten worden sind. In diesem Fall ist eine Verzinsung von 5% pro Jahr fällig, ab dem ersten Tag der Zahlung der Leistungen bis zur Rückerstattung. Das Anfrageanrecht einer Rückerstattung verjährt nach einem Jahr von dem Tag an, an dem CARAGE eine Rechtfertigung einer Rückerstattung zur Kenntnis nimmt aber spätestens nach fünf Jahren nach der Zahlung der Leistungen.
2. Alle Arbeitsgeber, welche zu Unrecht Beträge an CARAGE für nicht angeschlossenen Personen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Reglements, bezahlt haben, können eine Rückerstattung ohne Verzinsung anfragen. Das Anfrageanrecht des Arbeitgebers einer Rückerstattung ist nicht übertragbar und verjährt nach einem Jahr, ab dem Tag, an welchem die Zahlung an CARAGE getätigt worden ist. Jeder Arbeitsgeber haftet für den entstehenden Schaden aufgrund Übermittlung mit falschen Informationen an CARAGE (Art. 35 Absatz 5 des Reglements).

Art. 38 - Verschreibung

1. Die Forderungen von CARAGE verjähren nach fünf Jahren bei Beiträgen und nach 10 Jahren in anderen Fällen außer anderslautender Bestimmung des geltenden, neuen Reglements.
2. Die Artikeln 120 bis 142 des Obligationsrechts sind anwendbar an der Verschreibung aller Forderungen des geltenden, neuen Reglements.

Art. 39 - Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Zweifelsfall gilt der französische Text.

Sitten, den 18. Juni 2020

Der Präsident	Der Vizepräsident
François Thurre	Ronald Parvex

V. Beilage 1

RENTENSKALA

Berechnungsgrundlage	Vorruhestandsrenten			
Massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen	Verheiratete oder Unterhaltspflichtige Personen		Alleinstehende Personen	
	80%		75%	
	Im Monat	Pro Jahr	Im Monat	Pro Jahr
Bis 20'000	1'333	16'000	1'250	15'000
22'000	1'467	17'600	1'375	16'500
24'000	1'600	19'200	1'500	18'000
26'000	1'733	20'800	1'625	19'500
28'000	1'867	22'400	1'750	21'000
30'000	2'000	24'000	1'875	22'500
32'000	2'133	25'600	2'000	24'000
34'000	2'267	27'200	2'125	25'500
36'000	2'400	28'800	2'250	27'000
38'000	2'533	30'400	2'375	28'500
40'000	2'667	32'000	2'500	30'000
42'000	2'800	33'600	2'625	31'500
44'000	2'933	35'200	2'750	33'000
46'000	3'067	36'800	2'875	34'500
48'000	3'200	38'400	3'000	36'000
50'000	3'333	40'000	3'125	37'500
52'000	3'467	41'600	3'250	39'000
54'000	3'600	43'200	3'375	40'500
56'000	3'733	44'800	3'500	42'000
58'000	3'867	46'400	3'625	43'500
60’000	4’000	48’000	3’750	45’000
62’000	4’133	49’600	3’875	46’500
64’000	4’267	51’200	4’000	48’000
66’000	4’400	52’800	4’125	49’500
67’500 und mehr	4’500	54’000	4’219	50’625

*****